IMT Nuremberg Archives

H – 4966

International Court of Justice

H4966 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20.8.48

I certify that Document Number 2200-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-1519 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4966 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2200-PS No. RF-1519 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ Fraude Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10. 8. 46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

2200-PS R-138

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
IV D - 502/43

Köln, den 9. Februar 1943.

A) An alle Kreispolizeibehörden in den Reg.Bez.
K ö l n und A a c h e n
(mit Überdrucken f.d. Ortspolizeibehörden)

Nachrichtlich

b) An die Herren Regierungspräsidenten in Köln und Aachen,
c) an die Stapo - Aussendienststellen Aachen und Bonn.

Betrifft: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausl. Arbeitskräfte.

Vorgang: Ohne.

Die hohe Zahl der Arbeitsvertragsbrüche ausl. Arbeitskräfte (unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) wirkt sich nachhaltig auf die Sicherungslage des Reiches aus. Die sich unter Arbeitsvertragsbruch im Reich umherbewegenden ausl. Arbeiter sind nicht nur der notwendigen Beobachtung entzogen, sondern belasten auch die Grenzkontrolle und beunruhigen durch Straftaten die Bevölkerung.

Die Disziplinlosigkeiten am Arbeitsplatz sind vielfach die Folge einer gegnerischen Einstellung zum Reich; in Anbetracht der Feindpropaganda, die u.a. gerade Arbeitsverweigerung, langsames Arbeiten usw. von ausl. Arbeiter fordert, besteht stets die Gefahr, dass es sich bei derartigen Fällen um ausgesprochene Sabotagehandlungen handelt, die mit dem Arbeitsvertragsbruch schlechthin nur das äussere Erscheinungsbild gemein haben. Um der Sicherheitspolizei die Möglichkeit zu geben, die Gefahrenabwehr schlagkräftiger zu gestalten und dem gegnerischen Wirken innerhalb der ausl. Arbeiter umfassend begegnen zu können, hat der RFSSuChdDtPol. mit dem Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Vereinbarung getroffen, dass sämtliche Anzeigen gegen ausl. Arbeitskräfte wegen Arbeitsvertragsbruch von der Geheimen Staatspolizei bearbeitet werden.

Die

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
R7 Exhibit 1519
Filed 30 May 1946
PA 103483
H4966 - 0004

2200-PS

Die Betriebe sind, soweit dies nicht durch die Arbeitsämter geschieht, durch die Ortspolizeibehörden davon zu unterrichten, dass künftig sämtliche Anzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs gegen ausl. Arbeitskräfte bei den Ortspolizeibehörden zu erstatten sind.

Die Ortspolizeibehörden haben in solchen Fällen sofort die unbedingt erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und den Vorgang sodann der Kreispolizeibehörde vorzulegen.

Die Kreispolizeibehörden haben derartige Vorgänge zu prüfen und werden von mir ermächtigt, in allen leichteren Fällen des Arbeitsvertragsbruchs gegen die Beschuldigten im Auftrage der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln, eine Warnung auszusprechen und Erziehungshaft bis zu drei Tagen anzuordnen. Dabei sind die bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausl. Arbeitskräfte wichtigen sicherheitspolizeilichen und arbeitseinsatzmässigen Gesichtspunkte, sowie die Richtlinien über die den einzelnen Gruppen von ausl. Arbeitern gegenüber einzunehmende Haltung zu beachten.

Nach Durchführung der von den Kreispolizeibehörden angeordneten Massnahmen sind die Vorgänge urschriftlich der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei (Köln, Aachen oder Bonn) zu übersenden.

Wenn schwerere Fälle des Arbeitsvertragsbruchs zur Anzeige kommen, sind die Anzeigen mit Vernehmungsniederschriften und dem Ermittlungsergebnis von den Kreispolizeibehörden der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei (Köln, Aachen oder Bonn) zur Entscheidung vorzulegen. Von der Geheimen Staatspolizei wird nach Prüfung des Sachverhalts die erforderliche Massnahme (Schutzhaft, Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager - oder Konzentrationslager) angeordnet werden.

Bei der Bearbeitung von Anzeigen gegen Arbeitsvertragsbrüchige sind folgende Gesichtspunkte und Richtlinien zu berücksichtigen:

Die ausl. Arbeitskräfte werden nach ihrer Abstammung in folgende Gruppen zu gliedern sein, in denen nur die hauptsächlichsten am Arbeitseinsatz beteiligten Völker aufgeführt sind:

Gruppe A

17752 13

A 103484

H4966 - 0005

2200-PS

Gruppe: A - Italiener.

Gruppe: B - Angehörige germanischer Völker (Flamen, Dänen, Norweger, Holländer).

Gruppe: C - Angehörige nicht-germanischer Völker, mit denen wir verbündet sind oder mit denen wir auf Grund ihrer kulturellen und gesamteuropäischen Bedeutung verbunden sind. (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier, Franzosen).

Gruppe: D - Angehöriger nichtgermanischer - slawischer Völker, die mehr oder weniger unter der unmittelbaren Hoheitsgewalt des deutschen Reiches stehen (Protektoratsangehörige, Serben, Slowenen, Arbeitskräfte aus den Baltenländern, Polen, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten, Ostarbeiter.)

Anzeigen gegen Angehörige der Gruppe A (Italiener) sind grundsätzlich mit dem Erörterungsergebnis der Geheimen Staatspolizei zur Entscheidung vorzulegen. Von den Kreispolizeibehörden sind Massnahmen gegen Italiener nicht anzuordnen.

Gegen Ostarbeiter (Gruppe D) ist nach den bekannten Ostarbeiter - Sonderbestimmungen zu verfahren.

Im Übrigen ist für die Art der zu treffenden staatspolizeilichen Massnahmen, die vor allem vorbeugend, d.h. erzieherisch und abschreckend wirken sollen, die Gesamterscheinung des Arbeitsvertragsbruchs massgebend, auf deren Verminderung jede Einzelmassnahme hinzielen muss. Darüber hinaus ist die Lage des Einzelfalles, die Einstellung des Täters, die schwere der Tat an sich, die örtlichen Verhältnisse innerhalb der ausl. Arbeiterschaft, das Verhalten des Betriebes, mit entscheidend. Die Wirksamkeit der zu treffenden Massnahmen hängt im wesentlichen davon ab, dass sie der Tat unmittelbar folgt. Die Notwendigkeit einer straffen Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs darf nicht verkannt werden. Es gilt dabei vor allem, die zahlreichen Fälle des Arbeitsvertragsbruchs zu erfassen, die auf eine gegnerische Einstellung zum Reich zurückzuführen und damit als Sabotagehandlungen zu werten sind.

Auf

A 103485

H4966 - 0006

3200-PS

Auf das Verhalten der Betriebe, die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den ausl. Arbeitskräften, ist besonders zu achten. Gegebenenfalls ist mir über die Betriebe zu berichten, die in unverantwortlicher Weise dagegen verstossen oder die sich eigenmächtiger ungesetzlicher Zwangsmassnahmen gegen ausl. Arbeitskräfte bedienen. Trotz Verfehlungen seitens der Betriebe können aber auch staatspolizeiliche Massnahmen gegen disziplinlose ausl. Arbeitskräfte notwendig werden. Ich mache an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam,dass es nicht gestattet werden kann, den ausl. Arbeitskräften die Pässe abzunehmen, da sie sich mit diesen ausweisen müssen

Ich bitte ausserdem die Ortspolizeibehörden anzuweisen, bei Fluchtfällen unmittelbar an die zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei Meldung zu erstatten, Ein Durchschlag der Meldung ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.

Flüchtige ausl. Arbeitskräfte, die aufgegriffen werden, sind festzunehmen, zu vernehmen und solange in Haft zu halten, bis die Entscheidung der Geheimen Staatspolizei, der die Festnahmeanzeige schnellstens vorzulegen ist, getroffen worden ist.

Besonders schwerwiegende Fälle von Arbeitsvertragsbruch (Massenflucht, Streik, Massenarbeitsniederlegung, Hetzereien, Tätlichkeiten usw.) sind der Geheimen Staatspolizei von den Ortspolizeibehörden auf schnellstem Wege direkt zu melden.

Anzeigen über arbeitsvertragsbrüchige deutsche Staatsangehörige sind stets dem zuständigen Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit (Arbeitsamt) vorzulegen.

gez. S p r i n z .

A 103486

H4966 – 0007

H4966 – 0008

2200-PS

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
Außendienststelle Aachen
IV D- 2672/43

Aachen, den 12.5.1943

An die Herren Landräte des Bezirks.

Betrifft: Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte.
Vorgang: Verfügung der Staatspolizeistelle Köln vom 9.2.43- IV D 502/43.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Ortspolizeibehörden entgegen o.a. Verfügung der Staatspolizeistelle Köln vertragsbrüchige ausländische Arbeiter unmittelbar der hiesigen Dienststelle vorführen, ohne daß die erforderlichen Ermittlungen durchgeführt und die Vorgänge den dortigen Dienststellen vorgelegt worden sind.

Ich bitte, die Ortspolizeibehörden nochmals auf die Verfügung der Staatspolizeistelle Köln v. 9.2.43.- IV D 502/43 hinzuweisen und für die genaue Einhaltung der darin festgelegten Richtlinien Sorge tragen zu wollen.

gez. B a c h

- - - - - - - -

Der L a n d r a t
- Ausländeramt -
L.c. I - 17 .

Monschau, den 23. Juni 1943

Amt Kreis Monschau
30. JUN. 1943

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und genaueste Beachtung.

In Vertretung:
gez. P e t e r s .
Kreis.-Oberinspektor.

Beglaubigt:

An
den Herrn Bürgermeister in Monschau.
die Herren Amtsbürgermeister des Kreises.

Landrat des Kreises Monschau

Oesterreich

A 13457

2120

2200-PS
6

Der Landrat
L.e.

Monschau, den 5. Januar 1943.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und evtl. weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:
gez. Theissen
Regs.O.Sekr.
Beglaubigt:

A 103480

An

die Herren Amtsbürgermeister des Kreises
den Herrn Bürgermeister in Monschau
den Herrn Gend.Kreisführer im Hause

H4966 – 0009

H4966 - 0010

2200-PS

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Köln
IV D - 7170/42

Köln, den 7. Januar 1943

Schnellbrief !

An
a) alle Ortspolizeibehörden in den Reg.Bez. K ö l n und A a c h e n ,

Nachrichtlich:
b) die Herren Regierungspräsidenten in K ö l n und A a c h e n ,
c) die Herren Landräte der Reg. Bez. in K ö l n und A a c h e n ,
d) die Aussendienststellen Bonn und Aachen.

Betrifft: Staatspolizeiliche Massnahmen gegen fremdvölkische Arbeiter.
Vorgang : Ohne.

Die hier zur Arbeit eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte gehen in ständig zunehmender Zahl flüchtig bzw. werden arbeitsvertragsbrüchig. Um diesem nicht mehr tragbaren Misstand zu beheben, werden ab sofort gegen alle männliche Ostarbeiter oder solche männlichen fremdvölkischen Arbeiter, welche flüchtig gegangen oder vertragsbrüchig geworden sind und nicht den verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten angehören, schärfste staatspolizeiliche Massnahmen ergriffen.

Ich ersuche deshalb ab sofort bis zunächst zum 31.1.1943 alle flüchtig gegangen oder vertragsbrüchig gewordenen männlichen Ostarbeiter und fremdvölkischen Arbeiter (soweit sie nicht den verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten angehören) festzunehmen und dieselben, wenn sie über 18 Jahre alt und arbeitsfähig sind, der Geheimen Staatspolizei unter Beifügung einer Anzeige unverzüglich vorzuführen.

a.

113489

H4966 – 0011

G-110 B

2200-75
8

a. bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln, in Köln
von den Ortspolizeibehörden der Kreise Köln - Stadt, Köln - Land, Bergheim, Berg.-Gladbach, Siegburg und Gummersbach,

b. bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln, Aussendienststelle Aachen, in Aachen
von Ortspolizeibehörden der Kreise im Reg.Bez. Aachen

c. bei der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln, Aussendienststelle Bohn, in Bonn
von den Ortspolizeibehörden der Kreise Bonn - Stadt, Bonn - Land und Euskirchen.

Im Auftrage :

gez. L ä u f e r .

Beglaubigt:
Angestellte.

H452/13

103490

H4966-0011A

RF-1519

1519

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
FOR THE PROSECUTION OF AXIS CRIMINALITY

Doc. No. 2200-PS Date 24 October 1945

STAFF EVIDENCE ANALYSIS

DESCRIPTION OF ATTACHED DOCUMENT (Under following headings).

Title and Nature: Gestapo Circular re Procedure to be Adopted in Arresting Foreign Workers guilty of Breach of Contract.

Date: Jan/Feb 43 Original ( ) Copy (X) Language: German

LOCATION OF ORIGINAL (also WITNESS if applicable) as of 24 October 1945:

Unknown; copy in OCC Files, Nurnberg

SOURCE OF ORIGINAL: Berlin G/110C

PERSONS IMPLICATED: HIMMLER, Heinrich; SAUCKEL, Fritz

REFERENCES TO INDEX HEADINGS (Key to Par. nos. of Summary below):
FORCED LABOR

NECESSARY PROCESSING TO PUT IN EVIDENTIARY FORM; LEADS:

Bach; Laufer"

SUMMARY OF RELEVANT POINTS (with page references):

1. The two circulars issued by the Gestapo Main Office Cologne contain the procedure to be adopted for the arrest and punishment of foreign workers guilty of a breach of contract, strike, escape, etc.

2. The handling of these cases becomes from now, i.e., January, 1943, the sole responsibility of the Gestapo.

3. Definite instructions are given to report all such cases immediately to the Gestapo.

4. Different kinds of treatment are provided and the possibility of confinement in a concentration camp taken into account.

Analyst: Siebenschein
iap

Doc. No. 2200-PS

H4966 - 0012

H4966 – 0013

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - DÉLÉGATION

H-4966

Document: 2.200 P.S

A 103482

DOC. R.F. Nº 1519

Exhibit RF 1519

Filed May 30, 1946

8

may 30, 1946

1044

H4966-0014

Exhibit RF 1511